

# **BVGer E-3250/2012 vom 21. November 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3250\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3250_2012)

FR: TAF E-3250/2012 du 21 novembre 2012

IT: TAF E-3250/2012 del 21 novembre 2012

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Vorliegend hatte das BFM gemäss Urteil vom 16. März 2012 lediglich den Wegweisungsvollzug erneut zu prüfen. Im Asylpunkt ist der Entscheid des BFM bereits in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet mithin

einzig die Frage, ob der Wegweisungsvollzug vom BFM zu Recht als durchführbar bezeichnet wurde. 4.1 Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu den Botschaftsabklärungen hatte die damalige Rechtsvertreterin in Aussicht gestellt, eine Einschätzung des Co-Präsidenten des Bündnisses der Ägypter von Kosovo in der Schweiz, Herrn K. \_\_\_\_\_, beizubringen; dieser werde sich zu den von der Botschaft untersuchten Fragen (Situation für Kinder ethnischer Minderheiten beim Schulbesuch; Zahl der Roma- oder Ägypterfamilien in der Heimatregion) äussern (vgl. Stellungnahme vom 30. April 2012, S. 2). In der angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2012 hat das BFM diese Beweisofferte sinngemäss abgewiesen und festgehalten, eine derartige Stellungnahme könne als überflüssig betrachtet werden, nachdem gerade zu diesen Fragen die Schweizer Botschaft vertiefte Abklärungen gemacht habe. Dies ist nicht zu beanstanden und stellt entgegen der Auffassung in der Beschwerde (S.4) keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Soweit in der Beschwerde (S. 7) der Beweisantrag erneuert wird - ohne dass im Übrigen in der Zwischenzeit je eine Stellungnahme von K. \_\_\_\_\_ zu den Akten gereicht worden wäre - ist der Antrag abzuweisen. 4.2 Weiter rügen die Beschwerdeführenden sinngemäss, der rechtserhebliche Sachverhalt sei weiterhin nicht vollständig abgeklärt; insbesondere seien im Rahmen der Botschaftsabklärungen - entgegen den Anweisungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 16. März 2012 - zahlreiche Fragen etwa zur Situation der Kinder und zur Schulsituation nicht geklärt worden; beispielsweise wisse man nicht, welcher Ethnie die Lehrer und Schulleitung angehörten oder welche Einstellung sie persönlich zu Minderheiten hätten, oder ob Kinder aus ethnischen Minderheitenfamilien die Schulen mit Erfolg besuchen würden; zu klären seien ebenfalls Lehrpläne und Berufswahl- und Studienmöglichkeiten. Sodann seien auch die Abklärungsergebnisse betreffend die Familiensituation der Beschwerdeführenden und betreffend die Eigentumsverhältnisse und den Grundbesitz unzuverlässig (Beschwerde vom 18. Juni 2012, S. 5 ff.). Diese Einschätzung teilt das Gericht nicht; das BFM hat den Sachverhalt sorgfältig und den Anweisungen des Urteils vom 16. März 2012 entsprechend abgeklärt, und die Schweizer Vertretung im Kosovo hat umfassende Abklärungen vor Ort vorgenommen und ihre Ergebnisse differenziert und ausführlich dargelegt.

## **E. 5**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148; BVGE 2011/24 E. 10.2).

## **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden - wie rechtskräftig festgestellt ist - nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 6.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, m. w. H.). Die Beschwerdeführenden haben diesbezüglich keinerlei Hinweise, die eine entsprechende Verfolgung vermuten liessen, vorgebracht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat, welcher als verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG anerkannt wurde, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 7.2**

Die Republik Kosovo gilt seit dem 1. April 2009 als verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Es herrscht dort keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kosovo ausgegangen wird. Beim Wegweisungsvollzug der Minderheiten der Roma,

Ashkali und "Ägypter" muss im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung jedoch eine Einzelfallabklärung der individuellen Umstände vorgenommen werden, in der Regel über das Schweizerische Verbindungsbüro beziehungsweise die Schweizer Botschaft in Kosovo (BVGE 2007/10 E. 5.3 f. und EMARK 2006 Nr. 11 E. 6.2.3 jeweils m.w.H.).

### **E. 7.3**

Den Abklärungsergebnissen der Schweizer Botschaft sind im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Kosovo aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden.

#### **E. 7.3.1**

In der Beschwerdeeingabe wird vorgebracht, Angehörige von ethnischen Minderheiten seien in Kosovo aufgrund ihrer Herkunft Behelligungen und Schikanierungen durch die albanische Bevölkerung ausgesetzt. Gemäss Protokollaussagen der Beschwerdeführenden seien ihre Kinder auf dem Schulweg und in der Schule durch albanische Anwohner resp. albanische Schulkameraden belästigt worden (A13/11, S. 7; A14/9 S. 5). Diesen Vorbringen ist - gestützt auf den Botschaftsbericht und in Übereinstimmung mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids - entgegenzuhalten, dass H.\_\_\_\_\_ hauptsächlich von "Ägyptern" bewohnt wird und ortsansässigen Ashkali zufolge ihre Kinder - weder auf dem Schulweg noch in der betreffenden Schule selbst - keinen Behelligungen ausgesetzt seien. Auch würden die ethnisch gemischten Klassen kein Problem darstellen. Demnach kann festgehalten werden, dass in gesellschaftlicher Hinsicht keine Gefahren ersichtlich sind, die einen Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen.

#### **E. 7.3.2**

Gemäss Angaben der Beschwerdeführenden seien viele ihrer nahen Verwandten nach [europäisches Land] ausgewandert. Es seien nur noch wenige Familienangehörige in ihrer Heimat verblieben, die heute u.a. aufgrund wirtschaftlicher Probleme durch die im Ausland ansässigen Verwandten finanziell unterstützt würden (siehe Botschaftsbericht, S. 5). Trotz dieses Umstandes verfügen die Beschwerdeführenden in ihrer Heimat noch über genügend familiäre Anknüpfungspunkte. So leben gemäss Aussagen des Beschwerdeführers, A.\_\_\_\_\_, sein Onkel mütterlicherseits in (...) und eine Schwester von ihm in (...) (A 2/11, S. 3; A 13/11 S. 3). Die Beschwerdeführerin, B.\_\_\_\_\_, gab an, dass ihr Vater in J.\_\_\_\_\_ sowie ihre Onkel mütterlicherseits in der Nähe von (...) wohnhaft seien (A3/10, S. 4; A 14/9, S. 3). Weiter ist hervorzuheben, dass die Beschwerdeführenden zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens wirtschaftliche Probleme in ihrer Heimat geltend gemacht haben (A2/11, S. 6; A13/11 S. 4). Dies wird auch in der Stellungnahme der Beschwerdeführenden zum Botschaftsbericht bestätigt. Die Beschwerdeführenden besäßen in ihrer Heimat in der Tat - wie dies im Botschaftsbericht festgestellt wurde - Land und Häuser. Ferner können sie bei anfänglichen Integrationsschwierigkeiten auf die finanzielle Unterstützung ihrer zahlreichen Verwandten in [europäisches Land] zählen. Aufgrund dieser Sachlage stehen in wirtschaftlicher Hinsicht dem Wegweisungsvollzug keine Hindernisse im Weg. Die Beschwerdeführenden können bei ihrer Rückkehr mit einer sicheren Wohn- und Arbeitssituation rechnen.

#### **E. 7.3.3**

Die Beschwerdeführenden betrachten den Wegweisungsvollzug aufgrund des bisherigen Aufenthalts und der damit verbundenen Integration der Kinder in der Schweiz als unzumutbar. Ein Wechsel in das ihnen fremde albanische Schulsystem sei mit grossen sprachlichen, aber auch kulturellen Schwierigkeiten verbunden (vgl. Beschwerde, S. 6; Replik, S. 2). Aufgrund des jungen Alters der vier Kinder ([...]) ist - wie dies die Vorinstanz korrekt feststellte - aber von einem noch starken Bezug zu den Eltern und damit auch von einer genügend engen Beziehung zum elterlichen Kulturkreis auszugehen. Die Kinder sprechen gemäss Angaben der Beschwerdeführenden sowohl Deutsch als auch Albanisch (vgl. Beschwerde, S. 6; Replik, S. 2). Damit verfügen sie zumindest über mündliche Kenntnisse ihrer Muttersprache, die es ihnen ermöglichen wird, sich erfolgreich ins Schulsystem im Kosovo einzugliedern. Die Kinder sind immer noch in einem Alter, wo die Beziehung zu den Eltern noch stärker ausgeprägt ist als zu Mitschülern oder Freizeitfreunden. Somit kann nicht von einer starken Verwurzelung mit dem schweizerischen Umfeld gesprochen werden, sondern aufgrund der Nähe zu den Eltern ist der Bezug der Kinder zu ihrem angestammten Kulturkreis auch heute noch als gewichtiger zu betrachten als jener zur schweizerischen Kultur. Die Beschwerdeführenden sind im Jahr 2008 in die Schweiz eingereist. Damals waren die älteren Kinder (...) Jahre alt und damit in einem Alter, wo davon ausgegangen werden kann, dass sie sich an ihr bisheriges Leben im Kosovo zurückzuerinnern vermögen. Somit sind nebst den Eltern auch die drei älteren Kinder mit der heimatlichen Umgebung bereits vertraut. Das jüngste in der Schweiz geborene Kind ist erst (...)jährig und wird aufgrund seines jungen Alters bei einer Wegweisung auf keine Integrationsschwierigkeiten stossen. In der Beschwerdeeingabe werden diesbezüglich diverse Beweisanträge gestellt. So seien aktuelle Berichte der Lehrkräfte und der zuständigen Schulleiter über den Schulerfolg, die Integration, Freizeitaktivitäten der drei Kinder sowie eine Gesamtbeurteilung beizuziehen. Weiter seien alle Schulzeugnisse sowie Abklärungen des zuständigen Jugendsekretariats bzw. der Vormundschaftsbehörde zu berücksichtigen. Auch in der Replik wird beantragt, es sei der Schulleitung ein vom Rechtsvertreter beigelegter Fragenkatalog zu unterbreiten, um Auskunft über die schulischen Leistungen, das Verhalten und Freizeitinteressen der Kinder zu erhalten. Das Gericht konnte anhand der bisherigen Aktenlage den Sachverhalt zur schulischen Leistung und Integration der Kinder hinreichend feststellen und geht davon aus, dass sich die Prüfung der diesbezüglichen Beweisofferten erübrigt. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass vorliegend die Frage, ob eine erfolgreiche Reintegration der Kinder in ihrer Heimat möglich ist, massgeblich ist - was vorstehend bejaht wurde - und nicht deren bisherige Integration in der Schweiz. Demnach sind die entsprechenden Beweisanträge abzuweisen.

#### **E. 7.3.4**

Die Beschwerdeführenden machten in ihrer Beschwerdeergänzung erstmals geltend, dass die (...) D.\_\_\_\_\_ an einer chronischen, derzeit aber sehr milden Immunkrankheit leide. Dies erfordere eine regelmässige fachärztliche Überwachung, was in ihrer Heimat für sie als Angehörige einer gering geschätzten Minderheit nicht möglich sei. Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, wonach die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auch in Fällen vorliegen kann, wo Personen nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.1 m.w.H.). In dem vom Kinderspital L.\_\_\_\_\_ ausgestellten Arztbericht wird dagegen lediglich ein minimaler Restbefund einer Arthritis in der rechten Hüfte diagnostiziert und eine

zweiwöchige Medikamenteneinnahme angeordnet. Eine Nachkontrolle bei Beschwerdefreiheit sei erst in einem halben Jahr vorgesehen. Es handelt sich damit nicht um eine gravierende oder eine seltene Erkrankung, die eine im Kosovo nicht verfügbare medizinische Betreuung erfordern würde, sondern sie lässt sich mit Medikamenten gut behandeln. Gemäss Arztbericht des Kinderspitals L.\_\_\_\_\_ wurde eine Proxentherapie angeordnet. Proxen-Tabletten (auch Naproxen genannt) sind im Kosovo unter dem Medikamentennamen Zaprox erhältlich (vgl. Grégoire Singer: Kosovo-Update zur Lage der medizinischen Versorgung, Schweizerische Flüchtlingshilfe, 1. September 2010, S. 23; Rainer Mattern: Kosovo - Zur Lage der medizinischen Versorgung - Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, 7. Juni 2007, Anhang 1 S. 3). Die Beschwerdeführenden können bei einer Rückkehr auf die im Kosovo bestehende medizinische Infrastruktur zurückgreifen, welche eine Therapie der Beschwerden ihrer Tochter zulassen. Aufgrund dieser Sachlage, ist der in der Replik gestellte Beweisanspruch, es sei ein weiterer Bericht des Kinderspitals L.\_\_\_\_\_ beizuziehen, abzulehnen. Da die leichte Erkrankung von D.\_\_\_\_\_ auch im Kosovo behandelbar ist und auch Angehörige der ethnischen Minderheiten Zugang zum Gesundheitssystem haben, vermögen die gesundheitlichen Probleme des Kindes die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nicht zu begründen. Schliesslich kann an dieser Stelle auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG hingewiesen werden. Die übrigen Beschwerdeführenden sind gemäss Aktenlage alle gesund.

#### **E. 7.4**

Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist nicht zu erwarten, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in den Kosovo in eine existenzbedrohende Situation gerieten. Die Beschwerdeführenden sind in der Lage - auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls und des Gesundheitszustandes von D.\_\_\_\_\_ - sich in das heimatische System wiederenzugliedern. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach - in Übereinstimmung mit dem BFM - als zumutbar zu bezeichnen.

#### **E. 8**

Der Vollzug ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG auch als möglich zu bezeichnen, weil es den Beschwerdeführenden obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515). Im Übrigen verfügen die Beschwerdeführenden, B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_, über Identitätskarten der UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo), die bis zum (...) 2006 resp. (...) 2009 gültig waren.

#### **E. 9**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie stellten in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 18. Juni 2012 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) mit unentgeltlicher Rechtsverbeiständung (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Mit Instruktionsverfügung vom 16. Juli 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen und das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung abgelehnt. Aus der aktuellen Aktenlage geht hervor, dass die Beschwerdeführenden heute noch bedürftig sind. Den Beschwerdeführenden werden somit keine Verfahrenskosten auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.